

Für den Arzt und das Praxisteam

I. Wichtige Hinweise/ Mitteilungen	2
1. Vertrag zur Durchführung des strukturierten Behandlungsprogramms nach § 137f SGB V Koronare Herzkrankheit (KHK)	2
2. Vertrag Ärzte/Unfallversicherungsträger: Gesetzliche Unfallversicherung: Verlängerung der Hygienepauschale	2
3. Vertretungsregelung an Rosenmontag sowie an den Brückentagen	3
4. Vertrag "Willkommen Baby" (DAK-Gesundheit) - Aktualisierung der Formulare	4
II. Abrechnung	5
1. Verlängerung der Corona-Sonderregelungen	5
2. Urethradruckprofilmessung für Kinderchirurgen berechnungsfähig	5
3. Verordnung von Gesundheits-Apps: Vergütung geregelt	5
4. Vergütung für ärztliche Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit der ePA	7
5. Krebstherapie mit Lynparza: EBM an erweiterten Anwendungsbereich angepasst	8
6. Schlafbezogene Atmungsstörungen: Abrechnung durch drei weitere Fachgruppen	8
III. Sicherstellung	10
1. Erstattung von Krankenförderungsleistungen - Landesaufnahmestelle Lebach	10
2. Programm für Weiterbildungsassistent:innen in saarländischen Praxen	10
IV. IT/Digitalisierung	12
1. Übermittlung von eArztbriefen seit 1. April nur noch über KIM	12
2. ePA - elektronische Patientenakte (1. Juli 2021)	12
3. Aktualisierung der TI-Finanzierungsvereinbarung	13
4. Informationen und Formulare zur Erstattung der eHealth-Anwendungen	13
V. Beratung/Verordnung/Projekte	14
1. KV-eigene Förderung eArztbrief endet im Juni!	14
VI. Personal	15
1. Seminarangebot ab 2021	15
VII. Qualitätssicherung/Qualitätsmanagement	16
1. Organisierte Krebsfrüherkennung	16
2. Verlängerung der befristeten Sonderregelung zur transurethralen Therapie mit Botulinum- toxin: Nachweis der CME-Punkte	16
3. Datengestützte einrichtungsübergreifende Qualitätssicherung: Verfahren QS PCI und QS NET	17
VIII. Allgemeine Hinweise	18
1. Aus der Ärztekammer: Gemeinschaftshilfe saarländischer Ärzte	18
2. KV Saarland auf Social Media	18
3. Facharzt-Thesauren: kostenlose Nachbestellungen möglich	19

Anlage: Flyer Kuratorium Gemeinschaftshilfe

1. Vertrag zur Durchführung des strukturierten Behandlungsprogramms nach § 137f SGB V Koronare Herzkrankheit (KHK)

Mit Wirkung zum 01.04.2021 wurden die Verträge zur Durchführung des strukturierten Behandlungsprogramms nach § 137f SGB V **Koronare Herzkrankheit (KHK)** mit den Krankenkassen des Saarlandes redaktionell überarbeitet.

Im Wesentlichen wurde die 18. Änderung der DMP-Anforderungs-Richtlinie (DMP-A-RL) des Gemeinsamen Bundesausschusses (www.g-ba.de) aufgenommen, welche die Änderungen in der Anlage 5 (DMP KHK) und der Anlage 6 (KHK Dokumentation) vorgibt.

Unter <https://www.g-ba.de/beschluesse/4042/> finden Sie den Beschlusstext des Gemeinsamen Bundesausschusses sowie das Servicedokument mit den sichtbar eingearbeiteten Änderungen

Des Weiteren wurde die **neue indikationsübergreifende Teilnahme- und Einwilligungserklärung (TE/EWE)** als Anlage 8 und eine aktuelle Anlage 10 zur **Qualitätssicherung (Stand 28.01.2021)** in den Verträgen ausgetauscht.

Außerdem wurde zwischen den Krankenkassen und der KVS eine **Protokollnotiz** mit den Anpassungen der DMP-Verträge zum 01.04.2021 abgestimmt. Unter anderem beinhaltet die Notiz die sukzessive Anpassung der Vertragsanlagen an die neue **Teilnahme- und Einwilligungserklärung (TE/EWE)** und die **indikationsspezifische Dokumentation nach Anlage 8 DMP-A-RL für die strukturierten Behandlungsprogramme Diabetes mellitus Typ 1 und Typ 2 (21. Änderung der DMP-A-RL)**.

Die Verträge in der aktuellen Fassung sowie die angesprochene Protokollnotiz finden Sie in Kürze auf unserer Homepage unter:

Praxis → Verträge → Verträge der KVS → DMP-Verträge

Ansprechpartner:

Servicecenter



0681-998370



servicecenter@kvsaarland.de

2. Vertrag Ärzte/Unfallversicherungsträger: Gesetzliche Unfallversicherung: Verlängerung der Hygienepauschale

Wir möchten Sie über die Verlängerung von Sonderregelungen in der Unfallversicherung bis zum 30. Juni 2021 informieren. Dabei geht es um die im Mai 2020 vereinbarte Hygienepauschale für Durchgangsärzte, mit der sich die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung an den Mehraufwendungen für Infektionsschutz während der COVID-19-Pandemie beteiligen.

Zum Hintergrund: Die Hygienepauschale in Höhe von 4 Euro pro Behandlungstag erhalten Durchgangsärzte zusätzlich zu den Behandlungskosten für die ambulante Behandlung von Unfallverletzten. Sie kann als „Besondere Kosten“ mit der Bezeichnung „COVID-19-Pauschale“ mit jeder regulären Behandlungsabrechnung nach § 64 Absatz 1 Vertrag Ärzte/ Unfallversicherungsträger abgerechnet werden. Die Vergütungsregelung gilt rückwirkend seit dem 16. März 2020 und wurde bereits mehrfach verlängert, zuletzt bis zum 31. 03. 2021.

Die vertragliche Erklärung der DGUV finden Sie auf unserer Internetseite:

<https://www.kvsaarland.de/unfallversicherung>

→ Gesetzliche Unfallversicherung: Verlängerung der Hygienepauschale

Ansprechpartner:

Dipl.-Kfm. Roland Laudwein

✉: servicecenter@kvsaarland.de

3. Vertretungsregelung an den Brückentagen

Wir haben aktuell die Regelung an Brückentagen (sowie für den Rosenmontag) zusammengefasst. Bei Brückentagen handelt es sich um einen einzelnen Werktag, der entweder zwischen einem Feiertag und einem Wochenende oder zwischen einem Wochenende und einem Feiertag liegt:

An den Brückentagen sind die Bereitschaftsdienstpraxen zusätzlich geöffnet. Das gilt auch für den Rosenmontag. Aus Patientensicht handelt es sich hierbei um „ganz normale Werktag“. Es ist daher zu beachten, dass die Bereitschaftsdienstpraxen außerhalb der Bereitschaftsdienstzeiten (Montag, Dienstag, Donnerstag: 08:00 Uhr-18:00 Uhr / Mittwoch, Freitag: 08:00 Uhr-13:00Uhr) lediglich für unvorhersehbare Notfälle zuständig sind.

Vertretungsregelung an den Brückentagen (und Rosenmontag) im Falle der Abwesenheit:

Möglichst nicht mehr als die Hälfte der jeweiligen Ärzte einer Arztgruppe sollen zur gleichen Zeit an den betreffenden Tagen abwesend sein: Wir bitten Sie um ausreichende persönliche Absprache mit Ihren Kollegen.

Im Falle einer kollegialen Vertretung muss der Vertreter die Übernahme der Praxisvertretung ausdrücklich erklärt haben. Bitte beachten Sie im Sinne Ihrer Patienten auch, dass sich die vertretende Arztpraxis in einer für den Patienten zumutbaren Entfernung befindet. Ein Verweis an die Krankenhäuser sowie Notfallambulanzen als Praxisvertretung ist generell nicht zulässig.

Öffnungszeiten der Bereitschaftsdienstpraxen an den Brückentagen (sowie an Rosenmontag):

jeweils von 08:00 Uhr bis 08:00 Uhr des darauffolgenden Tages

Ansprechpartner:

Natascha Gouverneur

✉: et@kvsaarland.de

Ursula Maher

✉: et@kvsaarland.de

4. Vertrag „Willkommen Baby“ (DAK-Gesundheit) – Aktualisierung der Formulare

Im Vertrag „Willkommen Baby“ mit der DAK-Gesundheit wurde die Teilnahmeerklärung für Versicherte, das Datenschutzmerkblatt, die Versicherteninformation und die Übersicht der Vergütung aktualisiert. Die neuen Formulare finden Sie auf unserer Homepage unter:

Praxis → Verträge → Verträge der KVS → „Willkommen Baby“

Ansprechpartner:

Servicecenter

☎ 0681-998370

✉: servicecenter@kvsaarland.de

1. Verlängerung der Corona-Sonderregelungen

Zahlreiche Sonderregelungen, die coronabedingt seit Monaten gelten, werden mindestens bis 30. Juni 2021 verlängert. Die KBV hat die Regelungen in der Übersicht „**Kurzüberblick Sonderregelungen (Stand 29.03.2021)**“ zusammengefasst (vgl. auch Fax-News vom 24.03.2021).

https://www.kbv.de/media/sp/Coronavirus_Sonderregelungen_Uebersicht.pdf

Ansprechpartner:

Servicecenter ☎ 0681-998370

✉: servicecenter@kvsaarland.de

2. Urethradruckprofilmessung für Kinderchirurgen berechnungsfähig

Zum 1. April 2021 wurde die Nummer 3 der Präambel 7.1 des EBM um die GOP 26312 ergänzt. Damit ist für Kinderchirurgen neben den bereits in der Präambel enthaltenen arztgruppenspezifischen urologischen GOP 26310, 26311, 26313 und 26320 nun auch die GOP 26312 abrechenbar.

Mit dem Beschluss wurde klargestellt, dass die Gebührenordnungsposition (GOP) 26312 für die Urethradruckprofilmessung mit fortlaufender Registrierung von Fachärzten für Kinderchirurgie berechnet werden kann. Diese Leistung ist fakultativer Leistungsinhalt der bereits für Kinderchirurgen berechnungsfähigen GOP 26313.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Beschluss auf der Internetseite der KBV:

https://www.kbv.de/html/beschluesse_des_ba.php

Ansprechpartner:

Servicecenter ☎ 0681-998370

✉: servicecenter@kvsaarland.de

3. Verordnung von Gesundheits-Apps: Vergütung geregelt

Für das Ausstellen der Verordnung von digitalen Gesundheitsanwendungen, die dauerhaft im Verzeichnis des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte gelistet sind, erhalten Ärzte und Psychotherapeuten rückwirkend zum 1. Januar 2021 eine Vergütung.

Die Regelung gilt für Ärzte und Psychotherapeuten, die Patienten ab 18 Jahren behandeln. Erst ab diesem Alter dürfen Apps verordnet werden. Zudem hat der Erweiterte Bewertungsausschuss eine Vergütung für Leistungen, die mit der Web-Anwendung „somnia“ zur Behandlung von Ein- und Durchschlafstörungen verbunden sind, festgelegt.

Aufnahme der Leistung nach der GOP 01470 in den Abschnitt 1.4 EBM befristet zum 01. Januar 2021 bis 31. Dezember 2022

Berechtigte Fachgruppen: alle niedergelassenen Ärzte und Psychotherapeuten

GOP	Leistungsinhalt	Vergütung
01470	Zusatzpauschale für das Ausstellen einer Erstverordnung einer digitalen Gesundheitsanwendung (DiGA) aus dem Verzeichnis gemäß § 139e SGB V - mehrfach im Behandlungsfall berechnungsfähig (sofern dem Patienten unterschiedliche DiGA verordnet werden. In diesem Fall muss als Begründung die verordnete DiGA benannt werden)	18 Punkte/ 2 Euro

Die Verordnung erfolgt auf dem Arzneimittelrezept (Muster 16).

Aufnahme der Leistung nach der GOP 01471 in den Abschnitt 1.4 EBM zum 01. Januar 2021

Berechtigte Fachgruppen: Hausärzte, Gynäkologen, HNO-Ärzte, Kardiologen, Pneumologen, Lungenärzte, Internisten ohne Schwerpunkt sowie Fachärzte die nach Kap. 16, 21, 22 und 23 Leistungen berechnen dürfen.

GOP	Leistungsinhalt	Vergütung
01471	Zusatzpauschale für die Verlaufskontrolle und die Auswertung der digitalen Gesundheitsanwendung (DiGA) somnio - einmal im Behandlungsfall berechnungsfähig	64 Punkte/ 7,12 Euro

Die Gebührenordnungspositionen 01470 und 01471 sind auch bei Durchführung der Leistungen im Rahmen einer Videosprechstunde berechnungsfähig und durch Angabe der bundeseinheitlich kodierten Zusatzkennzeichnung „V“ von der Praxis zu dokumentieren. Erfolgt ein Arzt-Patienten-Kontakt ausschließlich im Rahmen einer Videosprechstunde, so ist der Behandlungsfall mit der Pseudo-GOP 88220 zu kennzeichnen.

Die Vergütung der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 01470 und 01471 erfolgt extrabudgetär.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Beschluss unter folgendem Link:

https://institut-ba.de/ba/babeschluesse/2021-03-17_eba70.pdf

Ansprechpartner:

Servicecenter ☎ 0681-998370

✉: servicecenter@kvsaarland.de

4. Vergütung für ärztliche Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit der ePA

Rückwirkend zum 1. Januar 2021 wurden die GOP 01431 und 01647 in den EBM aufgenommen. Ärzte und Psychotherapeuten können diese Leistungen abrechnen, wenn sie Tätigkeiten im Zusammenhang mit der ePA ihrer Patienten durchführen.

GOP 01647 (15 Punkte)

- die GOP wird als Zusatzpauschale zu den Versicherten-, Grund- und Konsiliarpauschalen sowie den Leistungen des Abschnitts 1.7 (ausgenommen in-vitrodiagnostische Leistungen) vergütet
- sie beinhaltet insbesondere die Erfassung und/oder Verarbeitung und/oder Speicherung medizinischer Daten aus dem aktuellen Behandlungskontext in der ePA
- sie ist einmal im Behandlungsfall berechnungsfähig
- sie ist nicht berechnungsfähig, wenn im selben Behandlungsfall die Pauschale für die sektorenübergreifende Erstbefüllung (10 Euro) abrechnet wird

GOP 01431 (3 Punkte)

- die GOP wird als Zusatzpauschale zu den GOP 01430 (Verwaltungskomplex), 01435 (Haus-/Fachärztliche Bereitschaftspauschale) und 01820 (Rezepte, Überweisungen, Befundübermittlung) gezahlt
- sie umfasst Versorgungsszenarien mit ärztlichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der ePA, in denen keine Versicherten-, Grund- oder Konsiliarpauschale berechnet wird
- sie ist höchstens 4-mal im Arztfall berechnungsfähig; sie ist – mit Ausnahme der GOP 01430, 01435 und 01820 – im Arztfall nicht neben anderen GOP und nicht mehrfach an demselben Tag berechnungsfähig

Die Vergütung der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 01431 und 01647 erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen. Diese wird zunächst auf 5 Jahre befristet.

Klarstellung: Beratung zur ePA ist nicht Aufgabe der Ärzte

Gemäß § 343 SGB V hat der Gesetzgeber diese Aufgabe den Krankenkassen zugewiesen. Somit ist mit dem Beschluss des EBA klargestellt, dass die Vertragsärzte diese Beratung nicht durchzuführen haben.

Regelung zur Erstbefüllung

Für die Erstbefüllung der ePA sieht der Gesetzgeber für das Jahr 2021 eine pauschale Vergütung von 10 Euro pro Akte vor. Diese Erstbefüllung soll sektorenübergreifend je Patient nur einmal durchgeführt und abgerechnet werden können. Hierzu ist eine gesonderte Vereinbarung zwischen KBV, GKV-Spitzenverband, Kassenzahnärztlicher Bundesvereinigung und Deutscher Krankenhausgesellschaft zu treffen. Die Beratungen zu dieser Vereinbarung sind momentan noch nicht abgeschlossen.

Weitere Informationen zur Kostenerstattung bzw. gesetzlichen Vorgaben zur ePA finden Sie im Abschnitt IT/Digitalisierung der KVS aktuell 3/2021.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Beschluss auf der Internetseite der KBV:
https://www.kbv.de/html/beschluesse_des_ba.php

Ansprechpartner:

Servicecenter ☎ 0681-998370

✉: servicecenter@kvsaarland.de

5. Krebstherapie mit Lynparza: EBM an erweiterten Anwendungsbereich angepasst

Das Medikament Lynparza kann auch zur Behandlung des Adenokarzinoms der Pankreas und beim Prostatakarzinom eingesetzt werden. Der Bewertungsausschuss hat jetzt die entsprechenden Gebührenordnungspositionen zur Mutationssuche im EBM angepasst.

Neufassung der Legende der Gebührenordnungsposition 11601 im Abschnitt 11.4.5 EBM zum 01. April 2021

GOP	Leistungsinhalt
11601	Laut Fachinformation obligater Nachweis oder Ausschluss von Mutationen in den Genen BRCA1 und BRCA2 in der Keimbahn zur Indikationsstellung einer gezielten medikamentösen Behandlung - eines metastasierten, kastrationsresistenten Prostatakarzinoms, - eines nach mindestens 16 wöchiger platinhaltiger Behandlung in der Erstlinien-Chemotherapie nicht progredienten, metastasierten Adenokarzinoms des Pankreas, - eines lokal fortgeschrittenen oder metastasierten Mammakarzinoms oder - eines platinsensitiven, fortgeschrittenen oder rezidierten oder progressiven high-grade epithelialen Ovarialkarzinoms, Eileiterkarzinoms oder primären Peritonealkarzinoms

Neufassung der Legende der Gebührenordnungsposition 19456 im Abschnitt 19.4.4 EBM zum 01. April 2021

GOP	Leistungsinhalt
19456	Laut Fachinformation obligater Nachweis oder Ausschluss von Mutationen in den Genen BRCA1 und BRCA2 im Tumormaterial zur Indikationsstellung einer gezielten medikamentösen Behandlung - eines metastasierten, kastrationsresistenten Prostatakarzinoms, - eines metastasierten, kastrationsresistenten Prostatakarzinoms oder - eines platinsensitiven, fortgeschrittenen oder rezidierten oder progressiven high-grade epithelialen Ovarialkarzinoms, Eileiterkarzinoms oder primären Peritonealkarzinoms

Ansprechpartner:

Servicecenter ☎ 0681-998370

✉: servicecenter@kvsaarland.de

6. Schlafbezogene Atmungsstörungen: Abrechnung durch drei weitere Fachgruppen

Ab 1. April können auch Fachärzte für Mund-Kiefer- und Gesichtschirurgie, für Innere Medizin mit Schwerpunkt Kardiologie sowie für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie die kardiorespiratorische Polygraphie (Gebührenordnungsposition/GOP 30900) und die kardiorespiratorische Polysomnographie (GOP 30901) abrechnen. Voraussetzung ist die Zusatzbezeichnung „Schlafmedizin“ sowie eine Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung.

Zusatzbezeichnung „Schlafmedizin“

Zum Hintergrund: In der aktuellen Muster-Weiterbildungsordnung wurde den drei Fachgruppen die Möglichkeit gegeben, die Zusatzbezeichnung „Schlafmedizin“ zu erlangen, sodass die entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung mit Wirkung zum 1. Oktober 2020 bezüglich der Genehmigung zur Abrechnung der GOP 30900 und 30901 angepasst wurde.

Ansprechpartner:

Servicecenter ☎ 0681-998370

✉: servicecenter@kvsaarland.de

1. Erstattung von Krankenförderungsleistungen – Landesaufnahmestelle Lebach

Die zentrale Ausländerbehörde des Saarlandes hat uns gebeten, auf die im Jahr 2020 geänderte Krankentransport-Richtlinie sowie auf die damit entstehende Problematik für die Landesaufnahmestelle Lebach hinzuweisen.

Nach der o. g. Richtlinie ist die Voraussetzung für die Verordnung von Beförderungsleistungen, dass die Fahrt im Zusammenhang mit einer Leistung der Krankenkasse zwingend medizinisch notwendig (§ 3 der Krankentransport-Richtlinie) ist.

So ist u.a. auf der Verordnung der Grund der Beförderung (Hauptleistung der Krankenkasse), weshalb der Transport als Nebenleistung erbracht wird, anzugeben. Seit Einführung des neuen Verordnungsvordrucks häufen sich in der Landesaufnahmestelle Lebach die Fälle, in denen Taxiunternehmen inkorrekte Verordnungen zur Erstattung einreichen.

So wird beispielsweise bei Fahrten aufgrund ambulanter Behandlungen (die durch die Landesaufnahmestelle Lebach im Vorfeld zu genehmigen sind) nur die Begründung „Landesaufnahmestelle“ angegeben.

In diesen Fällen erfolgt keine Kostenerstattung.

Ansprechpartner:

Servicecenter ☎ 0681-998370

✉: servicecenter@kvsaarland.de

2. Programm für Weiterbildungsassistent:innen in saarländischen Praxen - Themenabfrage für die Infoveranstaltung, das „Befündchen“ als neuer Newsletter und der KVS-Alumni-Mailverteiler

Für Weiterbildungsassistentinnen und –assistenten in Ihren Praxen planen wir noch in diesem Jahr eine Informationsveranstaltung, die entsprechend der dann vorherrschenden Pandemiesituation digital oder in Präsenz stattfinden soll.

Den thematischen Inhalt der Infoveranstaltung soll die Zielgruppe mitbestimmen: Wir befragen die Weiterbildungsassistent:innen über die Themen, die sie aktuell beschäftigen und interessieren.

Das „Befündchen“ ist der neue Newsletter der KV Saarland für Weiterbildungsassistent:innen und alle interessierten Nachwuchsärzt:innen.

Die erste Ausgabe wurde im April veröffentlicht:

<https://www.kvsaarland.de/weiterbildung1> → „Befündchen – Newsletter...“

oder QR-Code scannen:



Das Befündchen ist ein digitales Format und kann abonniert werden. Nachwuchsärztinnen und –ärzte können ab sofort auch den KVS Alumni-Mailverteiler abonnieren: hier werden sie zu Förder- und Tätigkeitsmöglichkeiten und zu aktuellen Entwicklungen informiert.

Diese Informationen lassen wir den Weiterbildungsassistentinnen und –assistenten noch einmal gesondert zukommen.

Ansprechpartner:

Lara Bost

✉: nachwuchs@kvsaarland.de

1. Übermittlung von eArztbriefen seit 1. April 2021 nur noch über KIM

Ab 1. April 2021 ist es für alle Arzt- und Psychotherapiepraxen verpflichtend, Briefe elektronisch nur noch über einen zugelassenen KIM-Dienst zu übermitteln. Die sechsmonatige Übergangsfrist zur Übermittlung von eArztbriefen über andere Dienste, zum Beispiel KV-Connect, endet zum 31. März 2021. Zu diesem Zeitpunkt ist der Versand über KV-Connect oder andere Übertragungswege unzulässig und wird nicht mehr vergütet. Dies wurde durch die Vertreterversammlung der KBV am 26. März 2021 über die angepasste Richtlinie elektronischer Brief beschlossen. Die Richtlinie ist zum 1. April 2021 in Kraft getreten.

Weiterführende Informationen zur eArztbrief finden Sie auf [kvsaarland.de](https://www.kvsaarland.de) unter:

<https://www.kvsaarland.de/telematikinfrastruktur> → TI-Anwendungen → eArztbrief

Ansprechpartner für Fragen zum Thema Telematikinfrastruktur:

Anne Gerhart/ Joachim Koch/Helpdesk

✉: ti@kvsaarland.de

2. ePA - elektronische Patientenakte (1. Juli 2021)

Ab dem 1. Juli 2021 haben Patienten ein gesetzliches Anrecht auf die Verwendung der elektronischen Patientenakte. Sie muss entsprechend auf Patientenwunsch von den behandelnden Ärzten umgesetzt werden. Die elektronische Patientenakte ist eine medizinische Anwendung, mit der eine fall- und einrichtungsübergreifende Dokumentation möglich ist.

Bis 30. Juni 2021 müssen Ärzte nachweisen, dass in Ihrer, an der TI angeschlossenen Praxis die notwendigen ePA-Updates (Konnektor und PVS) gemacht wurden. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, schreibt der Gesetzgeber eine Sanktionierung in Form von einem Prozent Honorarabzug vor.

Sie sollten sich deshalb frühzeitig bei Ihrem Konnektor-Hersteller um ein Update bemühen, um die Akte spätestens ab 1. Juli 2021 befüllen zu können.

Die Kosten für das Konnektor-Update und die PVS-Anpassungen für die ePA werden nach der TI-Finanzierungsvereinbarung erstattet:

- Update ePA-Konnektor 400 €
- PVS-Anpassungen ePA: 150 €
- Zuschlag Betriebskosten: 4,50 € je Quartal

Wie ein Nachweis über die Vorhaltung der ePA-Voraussetzungen erbracht werden soll, ist noch in Abstimmung und wird zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben.

Weiterführende Informationen zur ePA finden Sie auf [kvsaarland.de](https://www.kvsaarland.de) unter:

<https://www.kvsaarland.de/telematikinfrastruktur> → TI-Anwendungen

→ [ePA - elektronische Patientenakte \(1. Juli 2021\)](#)

Ansprechpartner für Fragen zum Thema Telematikinfrastruktur:

Anne Gerhart/ Joachim Koch/Helpdesk

✉: ti@kvsaarland.de

3. Aktualisierung der TI-Finanzierungsvereinbarung

In der 13. Änderungsvereinbarung zur TI-Finanzierungsvereinbarung hat sich z. B. der Erstattungsbetrag für zusätzliche Kartenterminals (zusätzliche Ausstattung wegen eHealth-Anwendungen) erhöht.

Ein Ausgleich der Kosten für die Nutzung von ePA und eRezept sowie Update-Pauschalen für Ärzte ohne A-P-K wurden mit aufgenommen.

Die aktuellen Informationen zur TI-Finanzierung finden Sie auf [kvsaarland.de](https://www.kvsaarland.de) unter:
<https://www.kvsaarland.de/telematikinfrastruktur> → TI-Finanzierung

Ansprechpartner für Fragen zum Thema Telematikinfrastruktur:

Anne Gerhart/ Joachim Koch/Helpdesk

✉: ti@kvsaarland.de

4. Informationen und Formulare zur Erstattung der eHealth-Anwendungen

Reminder aufgrund erhöhter Anfragen:

Die Informationen und Formulare zur Erstattung der Kosten der eHealth-Anwendungen und zusätzlichen stationären Kartenterminals finden Sie auf [kvsaarland.de](https://www.kvsaarland.de) unter:

<https://www.kvsaarland.de/telematikinfrastruktur>
→ TI-Finanzierung → Auszahlung der Pauschalen

Ansprechpartner für Fragen zum Thema Telematikinfrastruktur:

Anne Gerhart/ Joachim Koch/Helpdesk

✉: ti@kvsaarland.de

1. KV-eigene Förderung eArztbrief endet im Juni!

Bereits seit 2013 wird der eArztbrief zwecks Ausbau einer flächendeckenden Nutzung in der Praxis von der KVS aus eigenen Mitteln gefördert. Auch nach Inkrafttreten der KBV-Richtlinie hat die KVS weiterhin – zusätzlich zu der Vergütung auf Bundesebene- diese eigene Förderung beibehalten. Für den Empfang eines e-Arztbriefes und eines e-Entlassbriefes erhält der Vertragsarzt aktuell einen Zuschuss von 1 Euro je empfangenen Brief. Für die Sendung eines e-Arztbriefes und eines e-Einweisungsbriefes wird dem Vertragsarzt ein Betrag von 2 Euro je gesendeten elektronischen Brief vergütet.

Ab dem 01.07.2021 entfällt diese Regelung - die zusätzliche Förderung der KVS wird eingestellt. Die regionalen Abrechnungsziffern (GOP 98034 bis 98037) können dann nicht mehr angesetzt werden.

Die Erstattung der Versandkosten von eArztbriefen auf Basis der vereinbarten Vergütung zwischen KBV und dem GKV-Spitzenverband bleiben hiervon unberührt!

Ansprechpartner:

Christiane Meeß

✉: beratung@kvsaarland.de

1. Seminarangebot der KV Saarland

Für 2021 haben wir ab April 2021 die folgenden Veranstaltungen geplant. Die Durchführung ist abhängig von der jeweils aktuellen Corona-Lage.

- Datenschutz in der Arztpraxis
- EBM (hausärztlich)
- EBM (fachärztlich)
- Umgang mit schwierigen Patienten (Ärzte)
- Schulung zum betrieblichen Datenschutzbeauftragten
- Moderatorenttraining QZ
- Konflikt- und Beschwerdemanagement
- Hautkrebsscreening
- Kommunikation für Praxispersonal

Das vollständige Seminarangebot finden Sie auf unserer Internetseite

<https://www.kvsaarland.de/seminarangebot>

Dort ist gleichzeitig gekennzeichnet, ob es sich um Veranstaltungen für Praxisinhaber und/oder für Praxispersonal handelt.

Um unser Seminarangebot weiterzuentwickeln und zukunftsorientiert noch interessanter zu gestalten, sind wir für Anregungen und Hinweise dankbar. Melden Sie sich gerne.

Fragen zu unseren Seminaren beantwortet Ihnen gerne:

Lena Westhofen ✉: personalentwicklung@kvsaarland.de

Caroline Lahr ✉: personalentwicklung@kvsaarland.de

1. Organisierte Krebsfrüherkennung

Der Bewertungsausschuss (BA) hat eine befristete Sonderregelung bezüglich der elektronischen Übermittlung der Dokumentationsdaten gemäß der Richtlinie für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme (oKFE-RL) beschlossen.

Die Gebührenordnungspositionen, die im Zusammenhang mit der oKFE-RL für das Darm- und Zervix- Karzinom stehen, sind auch dann von Vertragsärztinnen und Vertragsärzten berechnungsfähig, wenn die elektronische Übermittlung der Dokumentationsdaten für die Programmbeurteilung für das vierte Quartal des Jahres 2020 aus technischen Gründen nicht erfolgen konnte.

Für das erste, zweite, dritte und vierte Quartal des Jahres 2021 muss die elektronische Übermittlung der Dokumentationsdaten spätestens zum 28. Februar 2022 erfolgen. Wir empfehlen jedoch eine quartalsweise Datenlieferung zum 30.04., 31.07., 31.10. und 28.02. des Folgejahres um Probleme frühzeitig beheben zu können.

Die Sonderregelung gilt befristet vom 1. Oktober 2020 bis 31. Dezember 2021.

Ansprechpartner Zervixkarzinom:

Gisela Kiefer-Jackl, Yvonne Unverricht ✉: qualitaetssicherung@kvsaarland.de

Ansprechpartner Darmkrebs:

Michael Masik ✉: qualitaetssicherung@kvsaarland.de

2. Verlängerung der befristeten Sonderregelung zur transurethralen Therapie mit Botulinumtoxin: Nachweis der CME-Punkte

Der BA hat sich aufgrund der Corona-Pandemie auf eine Verlängerung der Sonderregelungen zur transurethralen Therapie mit Botulinumtoxin verständigt (zur Erteilung der KV-Genehmigung sind mindestens 4 CME-Punkte nachzuweisen, regulär 8). Die Sonderregelung wurde um ein Quartal bis zum 30. Juni 2021 verlängert. Wie bereits informiert war die Sonderregelung ursprünglich bis zum 31. März 2021 befristet.

Der BA wird spätestens bis zum 10. Mai 2021 prüfen, ob eine weitere Verlängerung beziehungsweise eine Anpassung der Regelungen erforderlich ist.

Ansprechpartner:

Nicole Schneider ✉: qualitaetssicherung@kvsaarland.de

3. Datengestützte einrichtungsübergreifende Qualitätssicherung: Verfahren QS PCI und QS NET

Aussetzen der Datenlieferung/einrichtungsbezogener Dokumentation

Die Verpflichtung der Vertragsärzte zur unterjährigen, quartalsweisen Datenlieferung jeweils zum 28. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November wird für das Erfassungsjahr 2020 und 2021 ausgesetzt. Diese Regelung gilt für die beteiligten Vertragsärzte der Verfahren **QS PCI und QS NET**.

Jedoch bleibt die Verpflichtung zur Datenübermittlung für jeweils das gesamte Erfassungsjahr 2020 und 2021 bis spätestens 28. Februar (Korrekturfrist zum 15. März) des auf das Erfassungsjahr folgenden Jahres davon unberührt.

Detaillierte Informationen entnehmen Sie bitte dem Beschluss, den der G-BA auf seiner Internetseite veröffentlicht hat.

Ansprechpartner:

Yvonne Unverricht

✉: qualitaetsicherung@kvsaarland.de

1. Aus der Ärztekammer des Saarlandes: Die Gemeinschaftshilfe saarländischer Ärzte stellt sich vor

Die Gemeinschaftshilfe saarländischer Ärzte ist eine Einrichtung der Ärztekammer des Saarlandes und besteht schon seit 1951. Sie wurde im Solidargedanken in der Ärzteschaft gegründet und ist mit einer Sterbegeldversicherung vergleichbar. Die Leistungen der Gemeinschaftshilfe brauchen den Vergleich mit Anbietern der Versicherungswirtschaft nicht zu scheuen und stellen eine sinnvolle Ergänzung zur persönlichen Vorsorge dar. Des Weiteren bietet die Gemeinschaftshilfe niedergelassenen Ärzten ein zinsloses Darlehen (bis zu 10.500,00 EUR) an, das über die vertragsärztlichen Quartalsabrechnungen verrechnet wird.

Wichtig zu wissen ist, dass nach dem Tod eines Mitglieds die Auszahlung des Unterstützungsbetrages innerhalb weniger Tage erfolgt. Die empfangsberechtigte Person wird vom Mitglied bestimmt.

Die Höhe des auszahlenden Geldbetrages wird jährlich von der Vertreterversammlung der Ärztekammer des Saarlandes festgelegt.

Detaillierte Informationen sind in einer Flyer zusammengefasst, der diesem KVS-Aktuell beigelegt ist.

Ansprechpartner:

Ärztekammer des Saarlandes

Tel.: 0681 4003 332

✉: info-aeks@aeksaar.de

2. KV Saarland auf Social Media

Seit Anfang 2021 betreibt die KV Saarland Öffentlichkeitsarbeit auf der Social Media Plattform Instagram.

Was sind die Ziele?

Die KV möchte über Instagram den medizinischen Nachwuchs und die Zielgruppe MFA erreichen. Instagram ist dafür perfekt geeignet. Die Plattform ist in den letzten Jahren stark gewachsen und hat zurzeit rund 20 Millionen Nutzer in Deutschland. Besonders beliebt ist Instagram bei jungen Frauen und bietet damit sehr gute Voraussetzungen die MFAs und den medizinischen Nachwuchs zu erreichen (aktuell sind mehr als 60 % der Medizinstudenten weiblich).

Die Inhalte

Die KV kommuniziert, dass niedergelassener Arzt eine attraktive Option ist, dass Aus- und Weiterbildung in vielfältiger Weise gefördert werden und dass das Saarland eine sehr interessante Region für eine Niederlassung ist.

Außerdem werden regelmäßig Informationen eingestreut, die über den Beruf der MFA informieren und die Vielfältigkeit und Attraktivität dieses Berufs darstellen.

Sie erreichen den Instagram Account der KV Saarland unter dem Nutzernamen @kvsaarland oder in jedem Webbrowser unter: <https://www.instagram.com/kvsaarland/>

Außer bei Instagram ist die KVS schon seit längerem bei Facebook und auf Youtube aktiv:

Facebook

Informationen zur ärztlichen Selbstverwaltung und zur ambulanten Versorgung:

<https://www.facebook.com/KV Saarland/>

Instagram

Informationen rund um die Niederlassung, Berufseinstieg, Förderung, Informationen für MFA in Planung: @kvsaarland oder <https://www.instagram.com/kvsaarland/>

YouTube

Filme zum Thema Niederlassung, Nachwuchsförderung, allgemeine KV-Informationen, z.B. zur Abrechnung: <https://www.youtube.com/user/KV SaarlandOnline>

Ansprechpartnerinnen:

Kerstin Kaiser/Anna Scholtes

✉: info@kvsaarland.de

3. Facharzt-Thesauren: kostenlose Nachbestellungen möglich

Von folgenden Thesauren 2021 sind noch weitere Restbestände vorhanden, die Sie gerne kostenlos bei uns bestellen können.

- Anästhesie-Thesaurus
- Chirurgie-Thesaurus
- Dermatologie-Thesaurus
- Gynäkologie-Thesaurus
- Hausarzt-Thesaurus
- HNO-Thesaurus
- Innere Medizin-Thesaurus
- Neurologie-Thesaurus
- Pädiatrie-Thesaurus
- Psychiatrie-Thesaurus
- Psychosomatische Medizin/ ärztliche Psychotherapie Thesaurus
- Ophtalmologie-Thesaurus
- Orthopädie- und Unfallchirurgie-Thesaurus
- Urologie-Thesaurus

Einfach Mail an: info@kvsaarland.de mit Angabe, welche Thesauren und wie viele Sie benötigen, oder telefonische Info an unser Service Center: 0681 99 83 70.

Der Versand erfolgt so lange der Vorrat reicht.

Ansprechpartnerinnen:

Kerstin Kaiser/Anna Scholtes

✉: info@kvsaarland.de

*Herausgeber: Kassenärztliche Vereinigung Saarland - Europaallee 7-9 - 66113 Saarbrücken - Körperschaft des öffentlichen Rechts
- Tel 0681 99 83 70 – Fax: 0681 99 83 71 40 - Mail info@kvsaarland.de - Web www.kvsaarland.de
Verantwortlich: Vorstand - Redaktion: Öffentlichkeitsarbeit
- Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie*

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung (z.B. Ärztinnen/Ärzte) verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung. Wenn aus Gründen der Lesbarkeit nur die Gruppe der Ärzte genannt wird, ist hiermit selbstverständlich auch die Gruppe der Psychologischen Psychotherapeuten gemeint.